

Heidrich & Müller-Hansen

Partnerschaftsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

Darstellung der Änderungen der EG Richtlinie - Ort der sonstigen Leistung / Reverse Charge Verfahren - Bedeutung für Reiseveranstalter und Bustouristiker

Mit der Änderung der EU-Richtlinie vom 12. Februar 2008 wurden insbesondere Änderungen im Bereich der Ortsbestimmung der sonstigen Leistungen sowie Erweiterungen im Bereich des Meldewesens von sonstigen Leistungen im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung beschlossen.

Nach der Änderung des Artikels 44 Richtlinie 2006/112/EG ergibt sich nun der Leistungsort dort, wo der Leistungsempfänger seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Als Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens definiert der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 28. Juni 2007 den Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung dieser Unternehmung getroffen und die Handlungen zu deren zentralen Verwaltung vorgenommen werden.

Mit der Neuregelung der Ortsbestimmung geht einher, dass ein Ortswechsel durch Verwendung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer wie bisher nicht mehr möglich sein wird (z.B. § 3a Abs. 2 Nr. 3 BSt. c UStG für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenstände).

Da der Ort der Leistung nun beim Leistungsempfänger liegt, wird der Wechsel der Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG) obligatorisch, wenn der leistende Unternehmer in dem Land der Dienstleistung nicht ansässig ist (Art 196 Richtlinie 2006/112/EG).

Zur besseren Überwachung der Leistungsströme innerhalb der EU wird das Instrument der Zusammenfassenden Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen um die Erfassung der sonstigen Leistungen erweitert. Hierzu wurde der Artikel 262 Richtlinie 2006/112/EG um den Buchstaben c ergänzt. Danach muss der leistende Unternehmer, der Leistungen nach Art 44 erbringt, unter seiner ID-Nummer Meldungen abgeben und u.a. die USt-ID-Nummer des Leistungsempfängers erklären.

Von der Änderung der Ortsbestimmung nicht betroffen sind die Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Belegenheitsort), sonstige Leistungen im Bereich der Kultur, Künste und Wissenschaft (Tätigkeitsort) sowie die Personenbeförderungsleistungen (Streckenprinzip).

Die Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens, sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Erweiterungen des Meldewesens, gelten jedoch auch für diese sonstigen Leistungen.

Für die Reiseveranstalter und Bustouristiker ergeben sich aus den dargestellten Änderungen folgende Konsequenzen:

Auch diese Unternehmen müssen als Dienstleister zukünftig neben der Umsatzsteuervoranmeldung regelmäßig Zusammenfassende Meldungen abgeben.

Heidrich & Müller-Hansen

Partnerschaftsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

Daneben wird insbesondere im Bereich der B2B-Leistungen die Rechnungsstellung und das Meldungswesen umfangreicher.

Zwar musste der Bustouristiker bisher auch bei der Abrechnung von Personenbeförderungsleistungen den Umsatz entsprechend der Streckenabschnitte auf die Nationalstaaten aufteilen bzw. bei Abrechnung von Reisepaketen durch Paketveranstalter im B2B-Geschäft der Umsatz auf die Personenbeförderungs- (Streckenprinzip), Beherbergungs- (Belegenheitsort) und weitere sonstige Leistungen (Unternehmenssitz) aufgeteilt werden. Jedoch tritt nun hinzu, dass der Busunternehmer bzw. der weiterfakturierende Paket-Reiseveranstalter im B2B-Geschäft die ID-Nummern des Leistungsempfängers aus den einzelnen Nationalstaaten benötigt, in denen der Ort der Leistung liegt, um diese, soweit die Voraussetzungen des Reverse Charge Verfahrens vorliegen, in der Rechnung und der Zusammenfassenden Meldung anzugeben.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde die oben genannten EU-Richtlinie umgesetzt und die §§ 18a, 18b UStG zum Meldeverfahren geändert und der § 3a UStG angepasst. Es gelten diese Grundsätze ab dem 01. Januar 2010.

Betroffene Unternehmen sind gut beraten, wenn diese rechtzeitig organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Meldepflichten erfüllen zu können.

© Steuerberater Dipl.-Kfm. Sebastian Müller-Hansen

Geschäftsführer der:

Heidrich & Müller-Hansen
Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Harders Kamp 2

21031 Hamburg

Tel.: 040 7900 8600

Fax: 040 7900 8761

Home: hmh-steuerberatung.de

E-Mail: mueller-hansen@hmh-steuerberatung.de